

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## der Goma-it e.U.

### Präambel

Die Goma-it e.U., Winkelbühelweg 37, 6751 Bludenz, Österreich (im Folgenden „Goma-IT“ oder „Auftragnehmer“), erbringt Dienstleistungen im Bereich der KI-Automatisierung, Prozessautomatisierung, Workflow-Implementierung, Voice-AI-Lösungen, RAG-Systeme, Webentwicklung und damit verbundene Beratungs- und Wartungsleistungen für Unternehmen im DACH-Raum. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Goma-IT und ihren Auftraggebern.

### § 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

(1) Diese AGB gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen Goma-IT und dem Auftraggeber, einschließlich aller daraus entstehenden Angebote, Verträge, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(2) Goma-IT erbringt ihre Leistungen ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 UGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG werden nicht abgeschlossen. Soweit ein Auftraggeber im Einzelfall dennoch als Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG anzusehen ist – insbesondere bei sogenannten Vorbereitungsgeschäften vor Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit (§ 1 Abs. 3 KSchG) –, gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes vorrangig; in diesem Umfang treten entgegenstehende Regelungen dieser AGB zurück.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Goma-IT ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis derselben Leistungen erbringt. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Goma-IT.

(4) Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB, abrufbar unter [goma-it.at](http://goma-it.at).

### § 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote von Goma-IT sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verbindliche Angebote sind, soweit nicht anders angegeben, 30 Kalendertage ab Ausstellungsdatum gültig.

(2) Der Vertrag kommt durch schriftliche Auftragsbestätigung von Goma-IT, durch Unterzeichnung eines Angebots durch den Auftraggeber oder durch Beginn der Leistungserbringung durch Goma-IT zustande. Als Schriftform gilt auch die elektronische Form (E-Mail).

(3) Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Goma-IT.

(4) Goma-IT behält sich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen oder die Leistungserbringung mit den Werten oder Geschäftsgrundsätzen von Goma-IT unvereinbar ist.

### § 3 Leistungsumfang

**(1)** Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder einem gesondert abgeschlossenen Leistungsvertrag (Statement of Work). Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.

**(2)** Goma-IT erbringt ihre Leistungen nach dem zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung anerkannten Stand der Technik. Goma-IT schuldet eine fachgerechte Erbringung der vereinbarten Leistung, jedoch keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg, sofern ein solcher nicht ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurde.

**(3)** Konkrete Leistungsbereiche umfassen insbesondere:

- Beratung und Konzeption von KI- und Automatisierungslösungen
- Implementierung und Konfiguration von Workflow-Automatisierungen (insb. n8n, Make)
- Entwicklung und Betrieb von KI-gestützten Sprachassistenten (Voice AI)
- Konzeption und Umsetzung von RAG-Systemen (Retrieval-Augmented Generation)
- Anbindung an APIs von Drittanbietern (u. a. OpenAI, Anthropic, Google, Microsoft)
- Webentwicklung, Hosting-Beratung sowie laufende Wartung der vorgenannten Lösungen
- Schulung und Einweisung von Mitarbeitenden des Auftraggebers

**(4)** Goma-IT ist berechtigt, zur Leistungserbringung qualifizierte Subunternehmer und Drittanbieter heranzuziehen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gegenüber dem Auftraggeber verbleibt bei Goma-IT.

**(5)** Änderungen, Erweiterungen oder Anpassungen des vereinbarten Leistungsumfangs (Change Requests) bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und werden zu den jeweils gültigen Stundensätzen oder Pauschalpreisen abgerechnet.

## **§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

**(1)** Der Auftraggeber stellt Goma-IT sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Daten, Zugänge, Lizenzen, Konten und Materialien rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere Zugänge zu E-Mail-Systemen, Cloud-Diensten, CRM-Systemen, APIs und sonstigen für die Automatisierung relevanten Drittsystemen.

**(2)** Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner mit ausreichender Entscheidungskompetenz. Anfragen von Goma-IT, die für den Projektfortschritt erforderlich sind, beantwortet der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist, in der Regel binnen drei Werktagen.

**(3)** Der Auftraggeber gewährleistet, dass die ihm zur Verfügung gestellten oder von ihm bereitgestellten Daten frei von Rechten Dritter sind und ihre Verwendung im Rahmen des Projekts datenschutzrechtlich, urheberrechtlich und sonstig rechtlich zulässig ist. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten trägt der Auftraggeber die Verantwortung als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, sofern nichts anderes vereinbart ist.

**(4)** Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund nicht oder nicht rechtzeitig erbrachter Mitwirkung des Auftraggebers, verlängern sich vereinbarte Termine entsprechend. Daraus entstehende Mehraufwendungen kann Goma-IT zu den vereinbarten Stundensätzen gesondert in Rechnung stellen.

**(5)** Der Auftraggeber ist verpflichtet, regelmäßig eigenständige Datensicherungen seiner Systeme und Daten durchzuführen. Goma-IT haftet nicht für den Verlust von Daten, soweit ein solcher durch eine ordnungsgemäße Datensicherung vermeidbar gewesen wäre.

**(6)** Der Auftraggeber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner eigenen IT-Infrastruktur, die Einspielung sicherheitsrelevanter Updates seiner Systeme sowie die laufende Überwachung der ihm

bereitgestellten Lösungen selbst verantwortlich, sofern hierfür kein gesonderter Wartungs- oder Betriebsvertrag mit Goma-IT besteht. Der Auftraggeber stellt eine angemessene Überwachung der produktiven Systeme sicher und meldet Fehlfunktionen oder Auffälligkeiten unverzüglich an Goma-IT.

(7) Der Auftraggeber hält die Nutzungsbedingungen der eingesetzten Drittanbieter ein und verantwortet die Einhaltung sämtlicher für seinen Einsatzbereich geltenden gesetzlichen, behördlichen und branchenspezifischen Vorgaben (insbesondere DSGVO, AI Act, berufsrechtliche Vorgaben).

## **§ 5 Drittanbieter-Leistungen, KI-Modelle und APIs**

(1) Die von Goma-IT erstellten Lösungen greifen typischerweise auf Schnittstellen (APIs) und Dienste Dritter zurück, insbesondere von Anbietern generativer KI (z. B. OpenAI, Anthropic, Google), von Sprachverarbeitungsdiensten (z. B. Deepgram, Azure), von Telefonie-Anbietern (z. B. Twilio, Vapi), von Hosting-Anbietern (z. B. Hetzner) sowie von Workflow-Plattformen (z. B. n8n).

(2) Goma-IT erbringt diese Drittleistungen nicht selbst, sondern integriert sie. Die Verfügbarkeit, Leistungsfähigkeit, Funktionsweise und Preisgestaltung dieser Dienste liegen außerhalb des Einflussbereichs von Goma-IT. Goma-IT übernimmt insoweit keine Gewährleistung oder Haftung für Ausfälle, Änderungen, Einstellungen, Qualitätsschwankungen oder Preisanpassungen durch Drittanbieter.

(3) Die Nutzung der Drittanbieter-Dienste richtet sich nach den jeweiligen Nutzungs- und Geschäftsbedingungen dieser Anbieter, die der Auftraggeber zu akzeptieren hat. Goma-IT weist auf diese Bedingungen hin, übernimmt jedoch keine Gewähr für deren inhaltliche Aktualität.

(4) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Auftraggeber sämtliche laufenden Kosten für die Nutzung der Drittanbieter-Dienste (insbesondere API-Kosten, Token-Verbrauch, Telefonieminuten, Hosting-Gebühren, Plattformlizenzen). Goma-IT kann diese Kosten entweder direkt an den Auftraggeber weiterleiten oder als Durchlaufposten in Rechnung stellen.

(5) KI-Modelle entwickeln sich kontinuierlich weiter. Anbieter können einzelne Modelle einstellen, ersetzen, deren Verhalten ändern oder Preise anpassen („Model Deprecation“). Goma-IT bemüht sich, im Wartungsfall solche Änderungen mit angemessenem Aufwand nachzuziehen; etwaige Anpassungsarbeiten gelten jedoch als zusätzlicher Aufwand und werden gesondert vergütet, soweit nicht ein Wartungsvertrag besteht, der dies ausdrücklich abdeckt.

## **§ 6 Besonderheiten generativer KI**

(1) Generative KI-Systeme erzeugen probabilistische Ausgaben. Diese können fehlerhaft, unvollständig, irreführend oder erfundener Natur sein („Halluzinationen“) und sind nicht deterministisch reproduzierbar. Der Auftraggeber nimmt dies zur Kenntnis.

(2) Goma-IT übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, rechtliche Zulässigkeit oder Eignung der von KI-Systemen erzeugten Inhalte für einen bestimmten Zweck. Insbesondere sind KI-generierte Inhalte keine rechtliche, medizinische, steuerliche oder anderweitig fachliche Beratung.

(3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, KI-generierte Ausgaben vor jeder Weiterverwendung – insbesondere vor Außenkommunikation, vor rechtsverbindlichen Erklärungen, vor Veröffentlichung oder vor Einsatz in geschäftskritischen Entscheidungen – durch geeignete fachkundige Personen zu prüfen und freizugeben („Human-in-the-Loop“). Unterlässt der Auftraggeber diese Prüfung und Freigabe, begründet dies im Verhältnis zu Goma-IT ein erhebliches Mitverschulden im Sinne des § 1304 ABGB. Es wird vermutet, dass ein aus der Nutzung der KI-Ausgaben entstandener Schaden überwiegend auf der unterlassenen Prüfung und Freigabe beruht; dem Auftraggeber bleibt der

Nachweis vorbehalten, dass die unterlassene Prüfung für den Schaden nicht oder nur in geringerem Umfang ursächlich war.

**(4)** Goma-IT weist darauf hin, dass der Einsatz von KI-Systemen abhängig von Anwendungsfall, Branche und betroffenen Personen rechtlichen Anforderungen unterliegen kann, insbesondere nach der Verordnung (EU) 2024/1689 („AI Act“), der DSGVO sowie branchenspezifischen Vorschriften. Die Verantwortung für die rechtskonforme Nutzung des bereitgestellten Systems trägt der Auftraggeber, sofern Goma-IT eine entsprechende Prüfung nicht ausdrücklich vertraglich übernommen hat.

**(5)** Goma-IT verwendet die Daten des Auftraggebers nicht für das Training eigener Modelle. Soweit Drittanbieter (z. B. OpenAI, Anthropic) für die Nutzung ihrer Modelle eigene Datennutzungsregeln vorsehen, gelten diese; Goma-IT konfiguriert nach Möglichkeit Einstellungen, die eine Verwendung von Auftraggeberdaten zum Modelltraining ausschließen, sofern der jeweilige Anbieter dies vorsieht.

## **§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen**

**(1)** Die Preise ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro und exklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

**(2)** Soweit nicht anders vereinbart, gelten folgende Abrechnungsmodelle:

- Projektarbeiten: nach vereinbarter Pauschale oder nach Aufwand auf Basis der vereinbarten Stundensätze.
- Wartungs- und Retainer-Leistungen: monatliche Pauschalvergütung, fällig im Voraus zum Monatsbeginn.
- Nutzungsabhängige Drittkosten (API-Token, Telefonie, Hosting): nach tatsächlichem Verbrauch monatlich nachgelagert.

**(3)** Bei Projekten mit einem Gesamtvolumen ab EUR 5.000,- netto ist Goma-IT berechtigt, Anzahlungen oder Teilrechnungen zu stellen, üblicherweise in Höhe von 30 % bei Projektbeginn, 30 % bei Erreichen eines vereinbarten Meilensteins und 40 % bei Abnahme.

**(4)** Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist Goma-IT berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 456 UGB für Unternehmer) sowie Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen.

**(5)** Bei Zahlungsverzug ist Goma-IT berechtigt, weitere Leistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang zurückzuhalten, ohne dass dem Auftraggeber daraus Ansprüche entstehen. Bei Wartungs- und Hosting-Leistungen behält sich Goma-IT nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung das Recht vor, die betreffenden Dienste auszusetzen.

**(6)** Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 8 Liefer- und Leistungstermine**

**(1)** Termine und Fristen sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als Fixtermine vereinbart wurden.

**(2)** Die Einhaltung vereinbarter Termine setzt die rechtzeitige und vollständige Mitwirkung des Auftraggebers gemäß § 4 voraus. Verzögerungen aus dem Verantwortungsbereich des Auftraggebers verlängern Termine entsprechend.

**(3)** Im Falle höherer Gewalt (siehe § 14) sowie bei wesentlichen Störungen durch Drittanbieter, auf die Goma-IT keinen Einfluss hat, verlängern sich Termine um die Dauer der Behinderung.

## § 9 Abnahme

(1) Sofern es sich bei der Leistung um ein Werk im Sinne des § 1166 ABGB handelt (insbesondere Erstellung einer Automatisierung, eines Workflows oder einer Software), erfolgt nach Fertigstellung eine Abnahme.

(2) Der Auftraggeber prüft die Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Bereitstellung, und erklärt entweder die Abnahme oder rügt erkennbare Mängel schriftlich und detailliert. Erfolgt innerhalb dieser Frist weder eine Abnahmeerklärung noch eine schriftliche Mängelrüge oder nimmt der Auftraggeber die Leistung produktiv in Betrieb oder verwendet sie in sonstiger Weise wirtschaftlich, gilt die Abnahme als erfolgt. Auf diese Rechtsfolge weist Goma-IT bei Bereitstellung gesondert hin.

(3) Unwesentliche Mängel, die den vertragsgemäßen Gebrauch nicht erheblich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Solche Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung behoben.

## § 10 Gewährleistung

(1) Goma-IT leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Modifikationen für Unternehmergeschäfte.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt für sämtliche Leistungen zwölf (12) Monate ab Abnahme bzw. ab Leistungserbringung. Die Beweislastumkehr des § 924 ABGB wird ausgeschlossen; der Auftraggeber hat das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe nachzuweisen.

(3) Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt die Gewährleistung nach Wahl von Goma-IT durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist. Goma-IT stehen mindestens drei Nachbesserungsversuche zu. Erst nach Fehlschlagen dieser Nachbesserung kann der Auftraggeber Preisminderung verlangen; das Recht auf Wandlung besteht nur bei unbehebaren wesentlichen Mängeln, die den vertragsgemäßen Gebrauch erheblich und dauerhaft beeinträchtigen.

(4) Ausdrücklich ausgenommen von der Gewährleistung sind:

- Mängel, die auf vom Auftraggeber bereitgestellten Daten, Vorgaben, Spezifikationen oder Systemen beruhen;
- Mängel, die nicht reproduzierbar sind oder vom Auftraggeber nicht hinreichend detailliert dokumentiert wurden;
- Funktionsbeeinträchtigungen durch Änderungen, Ausfälle, Preisanpassungen oder Einstellungen bei Drittanbietern (siehe § 5);
- Abweichungen in den Ausgaben generativer KI-Modelle, soweit diese Ausgaben dem probabilistischen Charakter solcher Modelle entsprechen (siehe § 6);
- Mängel, die durch unsachgemäße Handhabung, eigenmächtige Änderungen, Eingriffe durch Dritte oder unzureichende Mitwirkung des Auftraggebers entstanden sind;
- Beeinträchtigungen, die auf höherer Gewalt oder Ereignissen außerhalb des Verantwortungsbereichs von Goma-IT beruhen;
- Mängel, die durch unterlassene oder verspätet beauftragte Wartungs- oder Anpassungsmaßnahmen entstanden sind.

(5) Der Auftraggeber rügt Mängel unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen, schriftlich unter genauer und reproduzierbarer Beschreibung des Mangels. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung in gleicher Form zu rügen. § 377 UGB bleibt unberührt; verspätete oder unzureichende Rügen führen zum Verlust der Gewährleistungsansprüche.

(6) Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl von Goma-IT remote oder am Sitz von Goma-IT. Eine Nachbesserung vor Ort beim Auftraggeber ist gesondert zu vergüten.

## § 11 Haftung

(1) Goma-IT haftet – soweit gesetzlich zulässig – nur für Schäden, die sie selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Für das Verhalten ihrer Erfüllungs- und Besorgungshelfen sowie beigezogener Subunternehmer haftet Goma-IT nach denselben Maßstäben wie für eigenes Verhalten (Satz 1 und Satz 2); die Haftung für deren leichte Fahrlässigkeit ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

(2) Unberührt bleibt die zwingende Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund Arglist sowie aufgrund ausdrücklich schriftlich übernommener Garantien oder Zusicherungen.

(3) Soweit Goma-IT nach Abs. 1 oder Abs. 2 haftet, ist die Haftung der Höhe nach – soweit gesetzlich zulässig – auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf den jeweils niedrigeren der folgenden Beträge: (a) das im laufenden Vertragsjahr vom Auftraggeber an Goma-IT tatsächlich geleistete Nettoentgelt oder (b) EUR 50.000,- pro Schadensereignis und insgesamt EUR 100.000,- pro Vertragsjahr.

(4) Folgende Schadenspositionen sind – soweit gesetzlich zulässig – in jedem Fall und ohne Rücksicht auf das Verschuldensmaß von der Haftung ausgeschlossen:

- entgangener Gewinn und ausgebliebene Einsparungen;
- mittelbare Schäden, Folgeschäden und Mangelfolgeschäden;
- reine Vermögensschäden ohne Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter;
- Reputations-, Markt- und Imageschäden;
- Schäden aus Betriebs- oder Geschäftsunterbrechung;
- Schäden Dritter, die der Auftraggeber an Goma-IT durchstellt oder weiterleitet;
- Schäden aus dem Verlust nicht ordnungsgemäß gesicherter Daten;
- Bußgelder, behördliche Sanktionen und damit verbundene Verteidigungskosten gegen den Auftraggeber.

(5) Für Datenverluste haftet Goma-IT in jedem Fall nur bis zu jenem Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber (§ 4 Abs. 5) zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre.

(6) Hat der Auftraggeber die ihm obliegende Prüf- und Freigabepflicht gemäß § 6 Abs. 3 verletzt, gilt für daraus entstehende Schäden die Mitverschuldensvermutung des § 6 Abs. 3. Die Haftung von Goma-IT entfällt insoweit, als der Schaden auf der unterlassenen Prüfung und Freigabe beruht; im Übrigen ist das beiderseitige Verschulden gemäß § 1304 ABGB nach dem Verursachungsbeitrag abzuwägen.

(7) Goma-IT haftet ferner nicht für Schäden, die ganz oder teilweise auf einer Verletzung von Mitwirkungspflichten gemäß § 4 oder auf einer Eigenverantwortung des Auftraggebers gemäß § 12 (Verantwortungsabgrenzung nach Abnahme) beruhen. Trifft den Auftraggeber ein Mitverschulden, ist dieses voll anzurechnen; § 1304 ABGB gilt mit der Maßgabe, dass die Schadensaufteilung am Verursachungsbeitrag zu orientieren ist.

(8) Schadenersatzansprüche gegen Goma-IT verjähren – soweit gesetzlich zulässig – innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, in jedem Fall innerhalb von drei (3) Jahren ab dem schadensbegründenden Ereignis. Der Auftraggeber hat Ansprüche nach Kenntnis von Schaden und Schädiger unverzüglich schriftlich anzuzeigen, um Goma-IT die Prüfung und die

Ursachenanalyse zu ermöglichen. Unterlässt er die rechtzeitige Anzeige, ist ein dadurch verursachter Mehrschaden oder eine dadurch erschwerte Ursachenaufklärung nach § 1304 ABGB zu seinen Lasten zu berücksichtigen.

(9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Subunternehmer von Goma-IT, soweit diese aus eigenem Recht oder aus übergegangenem Recht in Anspruch genommen werden.

## **§ 12 Verantwortungsabgrenzung nach Abnahme**

(1) Mit der Abnahme einer Leistung (§ 9) geht die Verantwortung für den produktiven Betrieb, die laufende Überwachung, die Wartung, die Pflege sowie sicherheitsrelevante Aktualisierungen vollständig auf den Auftraggeber über, sofern hierfür kein gesonderter Wartungs-, Betriebs- oder Pflegevertrag mit Goma-IT besteht.

(2) Goma-IT haftet nach Abnahme insbesondere nicht für:

- Schäden durch nachträgliche Änderungen, Konfigurationsanpassungen, Erweiterungen, Updates oder Eingriffe in die Lösung durch den Auftraggeber oder von ihm beauftragte Dritte;
- Funktionsstörungen oder -ausfälle infolge nach Abnahme eingetretener Änderungen, Einstellungen, Modellwechsel, Preisanpassungen oder Verfügbarkeitseinschränkungen bei eingesetzten Drittanbieterdiensten (vgl. § 5);
- Schäden, die durch unterlassene Updates, Patches, Wartungsmaßnahmen oder Pflege entstehen, sofern Goma-IT entweder hierauf hingewiesen oder eine entsprechende Wartung nicht beauftragt wurde;
- Schäden aus dem produktiven Einsatz ohne Einhaltung der in § 6 Abs. 3 vorgesehenen Prüf- und Freigabeprozesse;
- Schäden durch Bedienfehler, missbräuchliche Nutzung, Verwendung außerhalb des vertraglich vorgesehenen Einsatzzwecks oder Einsatz in nicht abgenommenen Betriebsumgebungen;
- Schäden durch unzureichende eigene Infrastruktur, fehlende Datensicherung oder unzureichendes Monitoring des Auftraggebers.

(3) Stellt der Auftraggeber nach Abnahme Fehlfunktionen oder Auffälligkeiten fest, hat er Goma-IT unverzüglich schriftlich zu informieren und ihr vor jeder Veränderung oder jedem weiteren Eingriff Gelegenheit zur Analyse und Stellungnahme zu geben. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, ist Goma-IT von einer etwaigen Gewährleistungs- oder Haftungspflicht insoweit befreit, als die Veränderung die Ursachenanalyse erschwert oder unmöglich macht.

(4) Empfiehlt Goma-IT nach Abnahme bestimmte Wartungs-, Sicherheits- oder Anpassungsmaßnahmen (insbesondere wegen Änderungen bei Drittanbietern, neuer rechtlicher Anforderungen oder erkannter Sicherheitslücken), und beauftragt der Auftraggeber diese nicht binnen angemessener Frist, trägt er die Folgen einer hierdurch entstehenden Beeinträchtigung allein.

(5) Ein Wartungs- oder Betriebsvertrag mit Goma-IT kommt nicht durch konkludentes Handeln zustande. Einzelne Unterstützungsleistungen nach Abnahme begründen keine fortdauernde Wartungs-, Überwachungs- oder Betreuungspflicht von Goma-IT.

## **§ 13 Geheimhaltung**

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei – insbesondere Geschäftsgeheimnisse,

technische Daten, Kundendaten, Strategien und Know-how – zeitlich unbegrenzt geheim zu halten und nur für vertragliche Zwecke zu verwenden.

**(2)** Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich:

- zum Zeitpunkt der Mitteilung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- später ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein zugänglich werden;
- aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtung offenzulegen sind.

**(3)** Goma-IT ist berechtigt, zur Leistungserbringung qualifizierte Subunternehmer beizuziehen und diese im erforderlichen Umfang mit vertraulichen Informationen zu versorgen, sofern die Subunternehmer in vergleichbarem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

## **§ 14 Höhere Gewalt**

Ereignisse höherer Gewalt – darunter insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Cyberangriffe, großflächige Ausfälle von Stromnetzen oder Internetinfrastruktur, behördliche Anordnungen, Ausfälle wesentlicher Drittanbieterdienste sowie kriegerische und kriegsähnliche Ereignisse – entbinden die jeweils betroffene Partei für die Dauer der Behinderung von ihren Leistungspflichten. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich. Dauert die Behinderung länger als 60 Kalendertage, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag bezüglich der hiervon betroffenen Leistungen zurückzutreten.

## **§ 15 Nutzungs- und Urheberrechte**

**(1)** Goma-IT räumt dem Auftraggeber an den im Rahmen des Auftrags eigens für ihn erstellten Arbeitsergebnissen (insbesondere Workflows, Konfigurationen, Prompts, Skripte) nach vollständiger Bezahlung sämtlicher vereinbarter Vergütungen ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht für die vertraglich vereinbarten Zwecke ein.

**(2)** Goma-IT verbleibt das Recht, eigene Vorarbeiten, generische Module, Templates, wiederverwendbare Komponenten, Methoden, Know-how und allgemeine Konzepte auch für andere Auftraggeber zu nutzen. Eine Übertragung kundenspezifischer Inhalte oder vertraulicher Informationen erfolgt dabei nicht.

**(3)** Eine Übertragung der Urheberrechte oder die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte erfolgt nicht, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Die Einräumung ausschließlicher Rechte ist gesondert zu vergüten.

**(4)** Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Inhalte (Daten, Texte, Logos, Marken) verbleiben im Eigentum bzw. unter der Rechteinhaberschaft des Auftraggebers. Der Auftraggeber räumt Goma-IT das für die Vertragserfüllung erforderliche Nutzungsrecht ein.

**(5)** Goma-IT weist ausdrücklich darauf hin, dass Arbeitsergebnisse, die ganz oder teilweise durch generative KI-Systeme erzeugt werden (insbesondere KI-generierte Texte, Bilder, Logos, Grafiken oder Code), nach derzeitiger Rechtslage in der Regel keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, da ihnen die erforderliche menschliche Schöpfungshöhe fehlt. An solchen Ergebnissen kann Goma-IT dem Auftraggeber daher weder ein Werknutzungsrecht noch eine ausschließliche Rechtsposition einräumen. Dies hat zur Folge, dass derartige Inhalte grundsätzlich von Dritten frei genutzt, übernommen oder verändert werden dürfen und der Auftraggeber hieran keine ausschließlichen Rechte erlangt oder geltend machen kann. Der Auftraggeber nimmt dies ausdrücklich zur Kenntnis und berücksichtigt diesen Umstand insbesondere bei der Verwendung KI-generierter Inhalte als Kennzeichen, Logo oder Marke. Eine markenrechtliche oder sonstige Absicherung solcher Inhalte obliegt allein dem Auftraggeber.

(6) Soweit an Arbeitsergebnissen urheberrechtlicher Schutz besteht, kann der Auftraggeber auf Wunsch anstelle des Nutzungsrechts gemäß Abs. 1 eine umfassendere Rechtseinräumung (insbesondere ein ausschließliches Werknutzungsrecht) vereinbaren. Eine solche Einräumung bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und einer gesonderten Vergütung gemäß Abs. 3.

## **§ 16 Datenschutz**

(1) Beide Parteien beachten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG).

(2) Verarbeitet Goma-IT im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, schließen die Parteien hierzu eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab. Ohne eine solche Vereinbarung erfolgt keine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers (insbesondere Kontaktdaten der Ansprechpartner) durch Goma-IT zur Vertragsabwicklung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Weitere Informationen ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter [goma-it.at](http://goma-it.at).

## **§ 17 Referenznennung**

Goma-IT ist berechtigt, den Auftraggeber unter Nennung des Firmennamens und unter Verwendung des Firmenlogos in einer schlichten Sachdarstellung als Referenzkunden auf der eigenen Website, in Präsentationen und in Marketingmaterialien zu benennen. Auf schriftlichen Widerspruch des Auftraggebers entfernt Goma-IT die Referenz innerhalb angemessener Frist. Die Veröffentlichung darüber hinausgehender Inhalte (Case Studies, Erfolgskennzahlen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers.

## **§ 18 Vertragsdauer und Kündigung**

(1) Projektverträge enden mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen und Bezahlung des vereinbarten Entgelts.

(2) Wartungs-, Retainer- und sonstige Dauerschuldverhältnisse werden, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von beiden Parteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Eine Mindestvertragsdauer kann gesondert vereinbart werden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Goma-IT insbesondere vor bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen trotz Mahnung, bei nachhaltiger Verletzung von Mitwirkungspflichten oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform; E-Mail ist ausreichend.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

(1) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Goma-IT (Bezirksgericht Bludenz bzw. Landesgericht Feldkirch) als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Goma-IT ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu klagen.

(2) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

**(3)** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt jene wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**(4)** Goma-IT ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft anzupassen. Änderungen werden dem Auftraggeber bei laufenden Dauerschuldverhältnissen mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Die nachfolgende Zustimmungsfiktion gilt nur für Änderungen, die durch eine Änderung der Rechtslage oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung, durch technische Entwicklungen oder durch Änderungen bei eingesetzten Drittanbietern veranlasst sind und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Auftraggebers verschieben. Änderungen der Hauptleistungspflichten und der Entgelte sind hiervon ausgenommen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, gelten die geänderten Bedingungen als angenommen; auf die Bedeutung des Schweigens und auf das Widerspruchsrecht wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Auftraggeber fristgerecht, gilt das bisherige Vertragsverhältnis fort; beide Parteien können das Dauerschuldverhältnis in diesem Fall nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 ordentlich kündigen.

**(5)** Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder einzelvertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel selbst.

## **Kontakt**

Goma-IT e.U.

Inhaber: Lukas Göggel

Winkelbühelweg 37

6751 Bludenz, Österreich

Web: [goma-it.at](http://goma-it.at)